



Hinweis zum Antrag auf Umtausch/Neuausstellung

Bitte den Antrag nach Abschluss der erforderlichen Eingaben ausdrucken und unterschreiben. Die Antragstellung muss unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde erfolgen.

Anschrift:

Landratsamt Rosenheim
Fahrerlaubnisbehörde
Eidstraße 7
83022 Rosenheim

auf der nächsten Seite finden Sie den Antrag



Ablage-Nr. _____

Antrag auf Umtausch/Ersatzführerschein
 Neuausstellung wegen Verlust/Diebstahl
 Erweiterung B96 Erweiterung B196 Eintragung Schlüsselzahl 95 (BKrFQG)

Jahr der Aussonderung _____

Lizenziert für Landratsamt Rosenheim

Personendaten bitte gut lesbar ausfüllen!

Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	◀ Geburtstag / Akademischer Grad
	◀ Familienname
	◀ sonstiger früherer Name
	◀ Geburtsname
	◀ Vornamen
	◀ Geburtsort (ggf. Kreis)
Straße PLZ Wohnort	◀ Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Tel.-Nr. _____ E-Mail: _____

Bestellart für den Führerschein:

Expressbestellung (20,00 EUR) Abholung Direktversand (5,25 EUR)

Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnisklassen: (Daten des zuletzt ausgestellten Führerscheins)

Fs-Klassen	Führerschein erteilt am	Listen-Nr. - Führerschein	ausstellende Behörde

Ich trage im Straßenverkehr eine Seehilfe: ja nein

Zusätzlich zur Führerscheinklasse „3“ alt, beantrage ich folgende Klasse:

Klasse „T“ = gilt für Zugmaschinen bis zu 60 km/h, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden.

Betriebsinhaber/Betriebssitz: _____

Hinweis zur Klasse CE-79 = Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtmasse, mit Anhänger über 750 kg. Die Gesamtmasse des Zuges (max. 3 Achsen) darf maximal 18,75 t zul. Gesamtmasse betragen.

Diese Klasse ist bis zum 50. Lebensjahr befristet und kann darüber hinaus immer nur für fünf Jahre erteilt werden

(wenn folgende Bescheinigungen beigelegt sind):

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung der körperlichen Eignung (Anl. 5 Nr. 1 FeV)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung – Sehvermögen – (Anlage 6 Nr. 2.1 FeV)
- Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.2 FeV)
(ist nur erforderlich, wenn die Bescheinigung nach Anlage 6 Nr. 2.1 dies erfordert)

Berufskraftfahrer (C- und D-Klassen) nein ja (bitte Beiblatt beachten)
alle Fahrten im gewerblichen Güter- und Personenverkehr (auch Aushilfsfahrer)

Angaben zum Verlust mit Verlusterklärung:

Verlustdatum	Verlustort: (Ortsbezeichnung)	Umstände des Verlustes:
		<input type="checkbox"/> verloren <input type="checkbox"/> Diebstahl

Zur Antragsbearbeitung sind folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- gültiger Personalausweis, vorläufiges Ausweisdokument oder gültiger Reisepass
- 1 aktuelles, biometrisches Lichtbild (nicht älter als 2 Jahre)
- bisheriger Führerschein
- Karteikartenabschrift** – sofern Ihr Führerschein nicht vom LRA Rosenheim, Wasserburg oder Bad Aibling ausgestellt worden ist. (Diese ist **vor Antragstellung** auf Umtausch telefonisch bei der ausstellenden Behörde von Ihnen anzufordern.)
- Versicherung an Eides statt (vorab beim Notar oder bei uns – Kosten im LRA Rosenheim: 30,70 EUR)
- Diebstahlsanzeige einer deutschen Polizeibehörde

Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde

(Datum, Unterschrift)

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:
Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.
Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung

Nr. 820-7520/1/RO – Antrag auf Umtausch (Stand: 01/2020)
tmv/PA, GmbH - Steudach 24, 84353 Müssling
Telefon (08724) 963948, Telefax (08724) 963949 – www.tmv-ropa.de



I. Die folgenden Unterlagen wurden angefordert und überprüft:**Unterlagen:****Datum:**

1. Auskunft aus dem VZR/ZFER
2. Verlustanzeige an Polizei-Inspektion
3. Auflagen/Beschränkungen

II. Daten zur Herstellung des Führerscheins an die Bundesdruckerei GmbH – Berlin:

- a) 1. Führerschein-Nr. / Herstellungsdatum
2. Fehlerhafter EU-Kartenführerschein
- b) 1. Reklamation/Falschausstellung
2. Neuausfertigung beantragt am
3. Führerschein-Nr. / Herstellungsdatum

B 200- _____ / _____

entwertet und vernichtet am: _____

B 200- _____ / _____

III. Vorläufiger Fahrausweis:

ausgestellt am:	gültig bis:
X	
ausgehändigt am:	(Unterschrift des Antragstellers)

IV. Kostenfestsetzung nach der Gebühren-Ordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr:

Umstellung (grau/rosa) auf EU-Kartenführerschein	(Geb.-Nr. 202.5)	24,00 EUR
Express (20,00 EUR)	(Geb.-Nr. 202.5)	20,00 EUR
Verlust des Führerscheines/Neuausstellung	(Geb.-Nr. 202.4)	37,50 EUR
Abnahme der Versicherung an Eides statt	(Geb.-Nr. 256)	30,70 EUR
Direktversand	(§ 2 Abs. 1 GebOST)	5,25 EUR
Vorläufiger Nachweis der Fahrberechtigung	(Geb.-Nr. 202.7)	8,70 EUR
Eintragung Schlüsselzahl 95 (BKrfQG)	(Geb.-Nr. 343)	28,60 EUR
Eintragung einer Schlüsselzahl im Führerschein	(Geb.-Nr. 216)	28,60 EUR
Feststellung des Besitzstandes bei besonders hohem Aufwand	(Geb.-Nr. 202.6)	10,20 EUR
Zustellung per Einschreibebrief (PZU)	(§ 2 Abs. 1 GebOST)	2,76 EUR
Umtausch/Ersatz/Änderung Auflagen	(Geb.-Nr. 202.4)	37,50 EUR
Summe:		EUR

V. Aushändigung des Kartenführerscheines:

Alten Führerschein <input type="checkbox"/> einziehen <input type="checkbox"/> entwertet zurück <input type="checkbox"/> Alter Führerschein gültig bis:
EU-Karten-Führersch. per PZU versandt am: Aushändigung lt. PZU:
X
EU-Kartenführerschein ausgehändigt am: Unterschrift
KBA-Meldung erledigt am: (Sachbearbeiter)



Beiblatt

Wichtige Information für Berufskraftfahrer
aufgrund des

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG)

sowie der

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die **eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE** erforderlich ist.

Danach müssen

- ▶ Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Personenverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE nach dem 9. September 2008 erteilt wird,
- ▶ und Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE nach dem 9. September 2009 erteilt wird,

über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des Gesetzes verfügen.

Von dieser Bestimmung gibt es nur wenige Ausnahmen, so z. B. für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet.

Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 bzw. der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben hat, sog. „Besitzständler“, ist vom Nachweis der Grundqualifikation, nicht aber von der regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, befreit.